

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	10=30 (1864)
Heft:	27
Rubrik:	Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Erörterung über die Mittel zur Abhülfe liegt nicht in unserer heutigen Aufgabe. Dem Vernehmen nach wird sich die nächste Versammlung des kantonalen Offiziersvereins mit dieser Frage beschäftigen.

— — — Wiederum ein schriller, langanhöriger Pfiff! Wir sind im Bahnhof Aarau angelangt, auf dessen Perron uns ein von Herrn Instruktor Knoch dirigirtes Trompeter=Rekrutendetachement mit freundlichen Harmonien bewillkommt.

Die Waggons werden geöffnet und entladen sich; ehe wenige Minuten verstrichen, hat sich Alles in Reih' und Glied gestellt, für die Ungeduld der linken Schützen aber nicht geschwind genug, welche ohne weitere Umstände abmarschiren. — — —

— Endlich sind auch die Pferde ausgeladen.

Das Kommando zum Abmarsch ertönt und unter Trommelwirbel und fröhlichem Hörnerklang gehts am Rathaus vorbei die Hauptstraße entlang der wohlbekannten Gegend zu, wo das Bataillon Nr. 4 im Kasernenhofe, das Halbbataillon Nr. 83 im Zenghaushofe divisionsweise in geschlossene Kolonne aufmarschiren und unter einem neuerlichen Ergnisse des sich immer mehr und mehr verdunkelnden Himmels alsbald die Abnahme der verschiedenen ins Zeughaus gehörenden Ausrüstungsgegenstände stattfindet.

Einer kurzen, kräftigen Ansprache des Kommandanten, die, in Abetracht des an den Tag gelegten Wohlverhaltens, mit einer Amnestieerklärung zu Gunsten einiger Beteiligten verschiedener Grade schließt, und von den Truppen mit einem wohlverdienten dreimaligen Hoch verdankt wird, gieng aber noch die Verlelung folgender Zuschrift des Herrn Militärdirektors voraus:

Aarau, den 21. Sept. 1863.

Der Militär-Direktor des Kantons Aargau an
Herrn Kommandant des Bataillons Nr. 4.

Herr Kommandant!

Ich habe eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem ich, Bezug nehmend auf den soeben beendigten Militärdienst, Ihnen — Herr Kommandant — für die gute und süßere Führung, und den übrigen Herren Offizieren, sowie der Mannschaft für ihr allgemeines Wohlverhalten auch noch schriftlich den Dank der kantonalen Militärbehörde ausspreche.

Mögen unsere öffentlichen Zustände oft noch so manchen herben Zadel erfahren, eine Anerkennung kann man uns nicht versagen und die besteht darin, daß die aargauischen Milizen ihrer Pflichten gegen den Bund und den Kanton stets treu bewußt sind.

Auch diesmal bringen die aargauischen Truppenabtheilungen diese Anerkennung aus dem eidgenössischen Dienste mit nach Hause.

Ich habe, indem ich den letzten Truppenbewegungen während zwei Tagen ebenfalls folgte, nicht unterlassen, mich nach dem Verhalten der aargauischen Kontingente zu erkundigen.

Allerwärts war man mit Guern Dienstleistungen, Guern guten Willen und Guer Ausdauer zufrie-

den, man lobte insbesondere die Ordnung im inneren Haushalte und die guten und freundlichen Beziehungen zwischen Offizieren und Soldaten.

Es muß dieses Zeugniß vorab die theilnehmenden Truppen selbst, dann aber auch den Kanton freuen, denn es bildet dasselbe eine neue Stütze für unsern guten militärischen Ruf in der Eidgenossenschaft.

Diesen Ruf auch fortan zu pflegen, ist unsere Pflicht und Aufgabe.

Ich wünsche Allen eine glückliche Heimkehr.

Der Militärdirektor:

Sig. S. Schwarz.

Anmerkung. Der Herr Verfasser ersucht uns, Folgendes zu erklären:

Mit dieser Arbeit — deren Veröffentlichung in der Militär-Zeitung ursprünglich nicht in der Absicht des Verfassers lag — wollte keineswegs eine formliche Relation über den Truppenzusammengang von 1863 geboten werden. Man beschränkte sich vielmehr auf die einfache Aufzählung der täglichen, durchaus subjektiv betrachteten Ereignisse eines bei jenen Manövern beteiligten Truppenkörpers, als Gedächtnisblatt freundlicher Erinnerung zu Handen der betreffenden Kameraden. Der allgemeine Verlauf der Feldmanövers wurde nur in soweit verfolgt, als es des Zusammenhangs wegen und zum Verständnis der speziellen Mitwirkung des Bataillons unumgänglich nötig erschien. Mehrere im Zusammenhang der Erzählung bemerkbare Unterbrechungen entstanden durch Unterdrückung solcher Stellen, die entweder auf bereits bekannte Details Bezug hatten oder weniger allgemeines Interesse boten.

Die Redaktion.

Bundschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Juni.)

Zu seiner heutigen Sitzung hat der schweiz. Bundesrat die Herren:

Gubit, Louis, von und in Denges, Infanterie-Oberleut. seit 1863,

Masset, Heinrich, von und in Grandson, I. Unterlieutenant der Infanterie seit 1857,

Major, Karl Ludwig, von und in Montreux, I. Unterleutenant der Infanterie seit 1861,

Zost, Gottfried, von und in Langnau, I. Unterlieutenant der Scharfschützen seit 1861,

nachdem dieselben einen sechswöchentlichen Kurs in der diezjährigen Centralmilitärschule und die darauf folgende Schlussprüfung zur Zufriedenheit bestanden haben, — zu Oberleutnants im eidgenössischen Generalstab ernannt und brevetiert.

Rundschreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Juni.)

Veranlaßt durch die sehr zahlreichen Lücken in den Etats des Gesundheitspersonals bei der eidgen. Armee und um möglichst genau die Zahl der in gewöhnlichen Zeiten wie im Nothfalle verwendbaren Militärärzte ausmitteln zu können, ersuchen wir Sie, uns gefälligst, wo möglich bis den 10. Juli nächsthin das Verzeichniß der sämmtlichen in Ihrem Kanton niedergelassenen patentirten Aerzte, nach Formular, einzufinden.

Militärische Umschau in den Kantonen.

April, Mai und Juni.

„Spät kommst du — doch du kommst!“ Unsere Kameraden werden uns deshalb nicht zürnen. Heißt es doch nicht: „zu spät“ — ein Wort das im Militärlieben unnachgiebiglich zu ahnden ist.

Auch ist der Zweck der Umschau nach ihrer Anlage und ihren Quellen weniger der, unsern Lesern militärische Neugkeiten aus den Kantonen zu bringen, als vielmehr in chronikartiger Aufzeichnung zusammen, was im Schweizerlande herum für unser Wehrwesen gethan wird und durch direkte Mittheilung oder durch die öffentliche Presse zu unserer Kenntniß gelangt.

Neben den Verhandlungen und Entscheiden der eidgen. und kantonalen Behörden bieten daher den meisten Stoff die Verhandlungen der zahlreichen militärischen Gesellschaften und Vereine.

Mit dem jeweiligen Beginn des Militärschuljahres — sobald die ersten Verchen schwirrten — hört aber die Thätigkeit dieser Gesellschaften auf, um bis zum Spätherbst zu feiern. Der Dienst ruft Manchen, dessen Mittheilungen wir uns sonst erfreuten, in Reih' und Glied — und wir sehen uns genötigt in den dünnen Steppen der Zeitungsblätter kümmerliche Nahrung für die Umschau zu suchen.

Dies nun werden unsere Kameraden als etwelche Entschuldigung gelten lassen, wenn wir spät, und Ihnen vielleicht schon Bekanntes hienach mittheilen, um doch unsere militärische Chronik vollständig zu erhalten.

Bundesstadt. Der Bundesrat hat auf Antrag des Militärdepartements eine Instruktion zur Regelung der Stellung der Attribute des Oberinstructors der Scharfschützen gleich derjenigen des Oberinstructors der Artillerie genehmigt. Ferner soll das Militärdepartement auch eine Instruktion zur Regelung aller Rangstufen und Kompetenzen des Instruktionspersonals der Scharfschützen entwerfen, wie dies in ähnlicher Weise schon bei der Artillerie der Fall ist.

— In verschiedene Blätter ist die Nachricht übergegangen, daß die in Betreff einer neuen Organisation der taktischen Einheiten der Scharfschützen gesammelte Kommission beschlossen habe, einstweilen von der Formirung von Schützenbataillonen abzusehen, dagegen eine bezügliche Reform auf Grundlage der Bildung eines Schützenstabes anzubahnen.

Diese Nachricht ist ungenau. Allerdings konnte man sich über die sofortige Formation von selbstständigen Schützenbataillonen dermalen noch nicht einigen und beschloß daher, die Frage bis auf Weiteres der öffentlichen Diskussion anheim zu geben. Aber auch die Bildung eines eigenen Scharfschützenstabes beliebte nicht. Nur als Not behelf und um die Vereinigung der einer Division zugetheilten Schützenkompanien für den Fall eines Aufgebotes zu ermöglichen, wurde angerathen, die Zahl der Hauptleute im Generalstabe um eine entsprechende Anzahl zu vermehren, damit es im Falle des Bedarfs für einmalen wenigstens nicht an Kommandanten für die vereinigten Schützenabteilungen fehle.

Daß in dieser lediglich provisorischen Maßregel weder ein Präjudiz für die Bildung eines eigenen Schützenstabes noch gegen die Formation von Schützenbataillonen liegt, dürfte in die Augen springen.

— Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf über die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammengänge genehmigt. Bundesbeiträge werden nur in den Jahren gegeben, wo keine eidgenössischen Truppenzusammengänge stattfinden, und nur dann, wenn ein oder mehrere Kantone wenigstens eine Brigade zusammziehen.

— Die Vorschrift für die Munition von kleinem Kaliber wird, gestützt auf erhobene Expertise festgestellt. Es wurde noch ein Versuch gemacht mit einer neuen Kugel eines Hrn. Nessler in Paris, wodurch aber neuerdings die Überlegenheit des Bücholszerschen Geschosses beurkundete.

— Der Bundesrat hat behufs Beaufsichtigung des Pferdedienstes in der eidgen. Armee und der Hebung der Pferdezucht eine Kommission ernannt, bestehend aus den Hh. Oberst Wehrli, Oberstlieut. Quinclet, Oberstlieut. Fornaro und den Thierärzten Reef und Bieler.

— Der Bundesrat hat die Wahlen von 17 ersten Unterlieutenants in den Kommissariatsstab vorgenommen, nachdem dieselben im Vor kurz ihre Prüfung bestanden haben. Wegen Mangel des Instruktionspersonals sind zwei nach dem Luziensteig projektierte Scharfschützenwiederholungskurse verlegt worden und zwar die Kompanie 56 nach Wallenstadt vom 8. bis 17. Juli und Komp. 11 nach Altorf vom 19. bis 23. September.

— Der Bundesrat schenkt dem Major Barth in der dänischen Armee, dem Erfinder des dänischen Sattels, ein Jägergewehr und ein Paar Pistolen.

— Hr. Oberstlieut. Rossel wurde zum Stellvertreter des Hrn. Oberst Kern von Basel als Inspector des 12. Kreises (Waadt) ernannt.

— Während des Aufenthaltes des Hrn. Oberst Fogliardi in Amerika äußerte das amerikanische Kriegsdepartement den Wunsch, Muster, unserer